



Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 aufgrund des § 37 Abs. 5 Satz 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl.S.358 ber. S. 416) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Bl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (Bl. S. 185) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Baurechtlich notwendige Stellplätze oder Garagen sind grundsätzlich gemäß § 37 LBO auf dem Baugrundstück, auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung oder mit Zustimmung der Gemeinde auf einem Grundstück der Gemeinde herzustellen.
- (2) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen nach Abs. 1 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr seine Verpflichtung zum Nachweis notwendiger Stellplätze dadurch erfüllen, dass er gemäß § 37 Abs. 5 LBO an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt (Ablösebetrag).
- (3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung beschränkt sich auf das Gebiet der Ortsmitte. Die Abgrenzung des Gebietes Ortsmitte ergibt sich aus beigefügtem Lageplan (Anlage 1).

§ 3 Ablösebetrag

Als Ablösebetrag wird 5.000 Euro je Stellplatz erhoben.

§ 4
Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem dieser Satzung beigefügten Muster (Anlage 2).

§ 5
Ausnahmen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§ 4) und Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Technische Ausschuss.

§ 6
Inkrafttreten

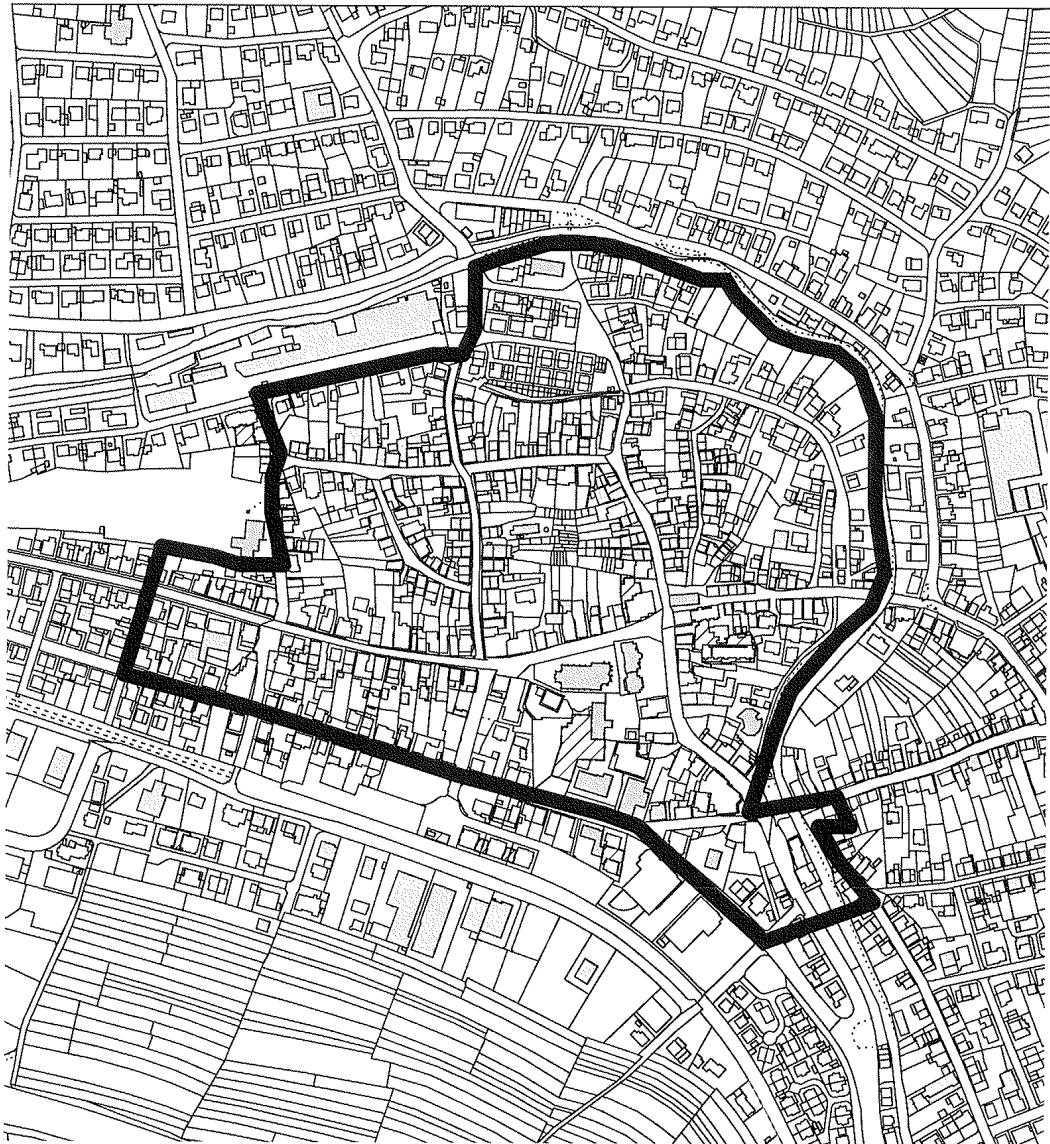
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde über die Ablösung der Stellplatzpflicht vom 16.03.1989 außer Kraft.

Dettingen an der Erms, 16.10.2010

gez.
Michael Hillert
Bürgermeister

ANLAGE 1
zur Satzung über die
Ablösung von Stellplätzen

Lageplan: Abgrenzung des Gebietes Ortsmitte



ANLAGE 2
zur Satzung über die
Ablösung von Stellplätzen

Muster-Vertrag

über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

zwischen

der Gemeinde Dettingen an der Erms, vertreten durch den Bürgermeister,
- nachstehend „Gemeinde“ genannt - und

- nachstehend „Bauherr“ genannt -

Zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 37 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Dem Vertrag liegt die „Satzung über die Ablösung von Stellplätzen“ der Gemeinde Dettingen an der Erms vom zugrunde.

§2
Ablösebetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für auf Grundstück Flst.Nr.der Gemarkung beantragt.

Bei der vorgesehenen Nutzung sindStellplätze baurechtlich zu fordern. Hiervon kann der Bauherr Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Die Bauherrschaft verpflichtet sich, für jeden nicht nachgewiesenen Stellplatz einen Ablösebetrag in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

Für das oben genannte Bauvorhaben ist somit ein Ablösebetrag in Höhe von € (in Worten:Euro) an die Gemeinde Dettingen an der Erms – Gemeindekasse – zu bezahlen.

§3 Verwendungszweck

Die Verwendung des Ablösebetrages richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 5 Satz 2 (LBO).

§ 4 Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkmöglichkeiten auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkmöglichkeiten.

§5 Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist fällig, sobald die Voraussetzungen für die Baufreigabe (Roter Punkt) bzw. Teilbaugenehmigung vorliegen.

§ 6 Zustimmung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösebetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung gilt nur für die im Bauantrag vomvorgesehene Nutzung. Bei einer Nutzungsänderung oder einer veränderten Ausführung des Bauvorhabens entfällt die Zustimmung und ist erneut bei der Gemeinde zu beantragen. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

„Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Gemeinde Dettingen an der Erms vorliegt, dass der Ablösebetrag nach § 2 des Vertrages mit der Gemeinde vom bei der Gemeinde eingegangen ist.“

§ 7 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde Dettingen an der Erms unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

§ 8
Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Der Bauherr und die Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrags durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.

Dettingen an der Erms, den

Für die Gemeinde:

Für den Bauherrn: